

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2351 –**

Widerrufsverfahren gegenüber irakischen Flüchtlingen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Flüchtlingsinitiativen klagen über eine sukzessive Verschlechterung der Aufenthaltssituation irakischer Flüchtlinge in Deutschland.

Die Initiative „Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg“ weist in einem Schreiben, das den Fragestellerinnen/Fragestellern vorliegt, darauf hin, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach dem Irak-Krieg damit begonnen habe, den Flüchtlingsstatus irakischer Flüchtlinge zu widerrufen. Dabei sei „keine Prüfung von Einzelfällen zu erkennen“. Viele Irakerinnen und Iraker erhielten die Mitteilung, dass beabsichtigt sei, ihre Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern. Die Stadt Nürnberg etwa fordere die Flüchtlinge auf auszureisen und drohe Abschiebungen an.

Auch Pro Asyl beklagt „schematische“ Widerrufsverfahren, insbesondere gegenüber Flüchtlingen aus dem Irak, mit denen Betroffene „abschiebungsreif“ gemacht würden, obwohl sich die Menschenrechts- und Sicherheitslage im Irak in jüngster Zeit eher verschlechtert habe (vgl. „Widerrufsverfahren: Flüchtlingsschutz mit Verfallsdatum?“, Broschüre von Pro Asyl vom August 2005). Die deutsche Widerrufspraxis sei „europaweit einmalig“, andere Länder (z. B. Großbritannien, Österreich, Schweiz) würden nur in Ausnahmefällen einen einmal erteilten Flüchtlingsstatus widerrufen. Besonders bitter sei es, dass Widerrufsverfahren oft anlässlich eines Antrages auf Familienzusammenführung oder eines Einbürgerungsantrages eingeleitet würden, so dass anerkannte Flüchtlinge aus Angst vor einem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung immer häufiger davon absähen, eine Einbürgerung zu beantragen. Angesichts der stark rückläufigen Asylantragszahlen und der zugleich enorm gestiegenen Zahl der Widerrufsverfahren liege die Vermutung nahe, dass Widerrufsverfahren vor allem der „Auslastung einer Behörde und deren Existenzsicherung“ dienen (vgl. ebd., S. 12). Es handele sich um eine „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ für das Personal des Asyl-Bundesamtes – mit dramatischen Folgen für die Betroffenen, so Pro Asyl.

Für die irakischen Flüchtlinge stellt diese Entwicklung eine enorme psychische Belastung dar. Die Situation im Irak ist weiterhin von Gewalt geprägt, die von allen Seiten ausgeht. Angesichts dieser Situation erscheint die Verschlechterung

zung des Aufenthaltsstatus irakischer Staatsangehöriger, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller unangemessen.

Von zunehmenden Widerrufsverfahren sind z. B. auch Flüchtlinge aus dem Kosovo (Serbien) und aus Afghanistan betroffen. Die Neuregelung des § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) habe zu einer Art „Institutionalisierung des Widerrufs“ geführt, so Pro Asyl.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einer Grundsatzentscheidung (1 C 21/04 vom 1. November 2005) die rechtlichen Voraussetzungen eines Widerrufs näher bestimmt.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) jedoch, dessen Aufgabe es unter anderem ist, über die Auslegung und Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu wachen und mit dem zusammenzuarbeiten sich die Unterzeichnerstaaten der GFK, also auch Deutschland, verpflichtet haben, stellt in einem Bilanzpapier vom März 2006 zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes fest, dass die oben benannte Grundsatzentscheidung des BVerwG „den Anforderungen der GFK nicht vollständig gerecht wird“. Während das BVerwG der Auffassung ist, dass im Rahmen des Widerrufsverfahrens die allgemeine Lage im Herkunftsland asylrechtlich irrelevant sei, betont der UNHCR, dass ein Widerruf unter anderem nur dann in Betracht kommt, „wenn der Flüchtling in Sicherheit und Würde zurückkehren kann“. Es müsse geprüft werden, „ob dem Flüchtling angesichts der Gesamtsituation eine Rückkehr auch tatsächlich zumutbar ist“. Die „reduzierte Sichtweise der Widerrufsvoraussetzungen in Deutschland“ führe hingegen dazu, dass „in der Konsequenz (...) Flüchtlingen grundlegende Konventionsrechte vorzeitig entzogen“ würden. Auch subsidiärer Schutz würde unter anderem angesichts des „extrem hohen Gefährdungsmaßstabs“ in der Praxis und Rechtsprechung oft nicht gewährt. Obwohl Abschiebungen aus tatsächlichen Gründen unmöglich seien, verschlechtere sich im Ergebnis der Rechtsstatus der Betroffenen gravierend, „ihr Flüchtlingsschicksal hat damit in der Realität kein Ende gefunden“. Die Empfehlung des UNHCR vom März 2006 lautet: „Um eine völkerrechtskonforme Anwendung zu gewährleisten, die zudem eine angemessene dauerhafte Lösung für das Schicksal anerkannter Flüchtlinge erlaubt, erscheint eine Gesetzesänderung erforderlich. Diese sollte die von UNHCR dargelegten Voraussetzungen eines Widerrufs als Tatbestandskriterien im deutschen Recht verankern.“

Pro Asyl fordert zudem eine Änderung des § 26 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), so dass anerkannten Flüchtlingen nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen wäre.

1. Wie viele Irakerinnen und Iraker leben in der Bundesrepublik Deutschland?

Im Ausländerzentralregister (Stichtag 30. Juni 2006) sind 74 366 irakische Staatsangehörige als aufhältig gespeichert.

a) Wie viele davon sind als Asylberechtigte (Artikel 16a des Grundgesetzes – GG) anerkannt?

4 690.

b) Wie viele davon sind als Flüchtlinge im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt?

8 781.

c) Wie viele davon sind subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG?

Siehe Antwort zu Frage 1 Buchstabe e.

d) Wie viele von ihnen befinden sich noch im Asylverfahren?

4 288.

e) Wie viele von ihnen verfügen lediglich über eine Duldung oder eine andere Bescheinigung (z. B. Grenzübertrittsbescheinigung), weil tatsächliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen (bitte nach Duldungen und anderen Bescheinigungen sowie nach Bundesländern differenzieren)?

Im Ausländerzentralregister sind 10 439 Irakerinnen und Iraker mit einer Duldung gespeichert. Erteilungsgründe von Duldungen werden nicht gesondert erfasst, ebenso nicht Grenzübertritts- oder vergleichbare Bescheinigungen.

f) Wie viele von ihnen sind vollziehbar ausreisepflichtig, wie vielen wurde die Abschiebung bereits angedroht (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Im Ausländerzentralregister sind 66 irakische Staatsangehörige mit dem Speichersachverhalt „Ausreiseaufforderung“, 11 717 mit „Abschiebung angedroht“ und 95 mit „Abschiebung angeordnet“ oder „Abschiebung angedroht und angeordnet“ erfasst. Eine Differenzierung nach Ländern kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Ausreise- aufforderung	Abschiebung angedroht	Abschiebung angeordnet bzw. angedroht und angeordnet
Baden-Württemberg	6	1 196	9
Bayern	16	2 584	31
Berlin	0	165	2
Brandenburg	0	31	0
Bremen	0	74	1
Hamburg	0	82	0
Hessen	2	318	3
Mecklenburg- Vorpommern	1	347	5
Niedersachsen	27	1 266	17
Nordrhein-Westfalen	6	3 065	8
Rheinland-Pfalz	1	631	6
Saarland	1	40	0
Sachsen	1	755	5
Sachsen-Anhalt	2	643	5
Schleswig-Holstein	3	242	2
Thüringen	0	278	1
Summe	66	11 717	95

- g) Wie viele von ihnen sind seit dem 1. Januar 2000 abgeschoben worden oder ausgeweisert (bitte nach Jahr und Bundesländern differenzieren)?

Vom 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2006 wurden von der Bundespolizei 921 Abschiebungen von Irakern erfasst. Abschiebungen werden nicht nach Bundesländern differenziert erhoben. Im Einzelnen:

2000: 84 2001: 115 2002: 249 2003: 197
2004: 121 2005: 91 Januar bis Juni 2006: 64.

Freiwillige Ausreisen und Ausreisen aufgrund von Ausweisungsmaßnahmen ohne Abschiebung werden nicht gesondert erfasst.

2. Welchen Aufenthaltsstatus haben die in Deutschland lebenden Irakerinnen und Iraker, und seit wann halten sie sich in der Bundesrepublik Deutschland auf?

Bitte nach Aufenthaltsstatus (Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis (alt), Duldung, Aufenthaltsgestattung, sonstige Bescheinigungen) sowie nach Bundesländern differenzieren.

Gesamt	Gesamt	NE (AufenthG)	AE (AufenthG)	Befugnis	Duldung	Gestattung	sonst. Aufent- haltsstatus
Baden-Württemberg	9 775	781	4 807	776	1 315	902	1 194
Bayern	18 691	1 076	8 339	3 339	2 416	831	2 690
Berlin	2 569	142	1 067	324	127	86	823
Bremen	467	22	166	19	57	92	111
Hamburg	785	89	352	79	68	60	137
Hessen	2 085	220	874	149	266	109	467
Niedersachsen	7 254	535	2 784	813	1 113	375	1 634
Nordrhein-Westfalen	19 245	1 309	8 262	2 347	2 559	854	3 914
Rheinland-Pfalz	4 076	325	1 768	825	473	94	591
Saarland	478	19	223	72	40	77	47
Schleswig-Holstein	2 516	266	1 286	174	205	163	422
Brandenburg	190	6	54	12	29	36	53
Mecklenburg-Vorpommern	1 024	33	444	63	281	51	152
Sachsen	2 574	132	964	189	542	188	559
Sachsen-Anhalt	2 064	97	715	267	635	58	292
Thüringen	573	5	153	9	223	86	97
Gesamt	74 366	5 057	32 258	9 457	10 349	4 062	13 183

Aufenthalt: 0 bis unter 3 Jahre	Gesamt	NE (AufenthG)	AE (AufenthG)	Befugnis	Duldung	Gestattung	sonst. Aufent- haltsstatus
Baden-Württemberg	1 524	7	654	51	265	379	168
Bayern	2 622	11	919	147	554	574	417
Berlin	241	0	126	15	19	28	53
Bremen	82	1	30	2	10	23	16
Hamburg	102	1	43	4	14	28	12
Hessen	291	4	114	10	52	38	73
Niedersachsen	894	6	322	28	172	184	182
Nordrhein-Westfalen	2 672	4	1 085	135	376	464	608
Rheinland-Pfalz	596	2	268	47	97	67	115
Saarland	78	0	37	6	7	24	4
Schleswig-Holstein	358	4	182	9	33	80	50
Brandenburg	36	0	16	0	6	10	4
Mecklenburg-Vorpommern	159	0	57	1	48	25	28
Sachsen	286	0	77	6	62	64	77
Sachsen-Anhalt	263	3	66	18	78	46	52
Thüringen	135	0	19	0	63	35	18
Gesamt	10 339	43	4 015	479	1 856	2 069	1 877

Aufenthalt: 3 bis unter 5 Jahre	Gesamt	NE (AufenthG)	AE (AufenthG)	Befugnis	Duldung	Gestattung	sonst. Aufent- haltsstatus
Baden-Württemberg	2 439	32	1 134	161	570	413	129
Bayern	4 786	39	2 060	706	1 192	247	542
Berlin	377	4	187	38	49	29	70
Bremen	165	0	41	8	35	66	15
Hamburg	147	1	76	9	33	30	-2
Hessen	514	17	217	28	143	59	50
Niedersachsen	1 622	7	572	173	468	143	259
Nordrhein-Westfalen	4 857	43	2 015	575	1 221	288	715
Rheinland-Pfalz	1 086	2	498	208	233	23	122
Saarland	210	0	94	44	25	50	-3
Schleswig-Holstein	495	21	263	29	71	57	54
Brandenburg	114	0	19	11	22	23	39
Mecklenburg-Vorpommern	314	1	151	10	102	21	29
Sachsen	728	6	165	32	262	102	161
Sachsen-Anhalt	538	2	138	45	262	10	81
Thüringen	342	1	90	7	145	33	66
Gesamt	18 734	176	7 720	2 084	4 833	1 594	2 327

Aufenthalt: 5 bis unter 8 Jahre	Gesamt	NE (AufenthG)	AE (AufenthG)	Befugnis	Duldung	Gestattung	sonst. Aufent- haltsstatus
Baden-Württemberg	3 434	130	2 235	410	255	110	294
Bayern	7 345	151	4 195	1 723	460	10	806
Berlin	700	26	369	101	33	15	156
Bremen	103	3	47	2	9	3	39
Hamburg	262	14	172	32	10	1	33
Hessen	625	48	343	65	65	11	93
Niedersachsen	2 301	77	1 112	358	319	45	390
Nordrhein-Westfalen	6 800	243	3 688	1 153	718	91	907
Rheinland-Pfalz	1 506	84	777	402	101	4	138
Saarland	106	4	69	16	7	3	7
Schleswig-Holstein	875	46	562	74	66	23	104
Brandenburg	25	0	14	1	1	3	6
Mecklenburg-Vorpommern	377	12	169	30	111	5	50
Sachsen	820	9	426	73	155	21	136
Sachsen-Anhalt	775	18	334	112	216	2	93
Thüringen	87	1	41	1	15	18	11
Gesamt	26 141	866	14 553	4 553	2 541	365	3 263

3. Wie viele Widerrufsverfahren der Asylberechtigung, der Flüchtlingsanerkennung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte in Bezug auf irakische Flüchtlinge wurden seit dem 1. Januar 2000 jährlich eingeleitet (bitte nach Jahr und Status differenzieren)?

Siehe Antwort zu Frage 4.

4. Wie viele Irakerinnen und Iraker haben infolge der Widerrufsverfahren seit dem 1. Januar 2000 ihre Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte verloren, und wie viele dieser Fälle sind bereits rechtskräftig (bitte nach Jahr und Status differenzieren)?

Vom 1. Januar 2000 bis zum 30. Juni 2006 wurde bei 17 209 irakischen Staatsangehörigen die Asylberechtigung, die Flüchtlingsanerkennung oder das Abschiebungsverbot durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrufen. Hinsichtlich der Unanfechtbarkeit dieser Widerrufe können keine statistischen Angaben gemacht werden. Näheres kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	eingeleitete Widerrufs- verfahren	Entscheidungen über Widerrufsverfahren					Anhängige Widerrufs- verfahren
		insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme § 60 Abs. 1 AufenthG	Widerruf/ Rücknahme § 60 Abs. 2 ff. AufenthG	kein Wider- ruf/keine Rücknahme	
1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr 2000	324	406	188	170	5	43	905
Jahr 2001	59	473	21	9	–	443	294
Jahr 2002	51	91	30	50	1	10	129
Jahr 2003	163	33	1	26	1	5	241
Jahr 2004	11 536	7 114	1 186	5 673	33	222	4 614
Jahr 2005	6 015	7 189	831	6 095	25	238	3 161
01. 01. – 30. 06. 2006	1 888	2 994	383	2 448	33	130	1 949
Summe	20 036	18 300	2 640	14 471	98	1 091	entfällt

5. In wie vielen Fällen hat der Widerruf der Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte bei irakischen Staatsangehörigen seit dem 1. Januar 2000 auch zum Widerruf oder zur Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels geführt (bitte nach Status, Jahr und Bundesländern differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie vielen irakischen Flüchtlingen, bei denen die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung widerrufen wurde, wurde seit 2000 nach anderen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis oder aber eine Duldung aufgrund rechtlicher Abschiebungshindernisse erteilt (bitte nach Jahr, Status und Bundesländern differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Gibt es bundeseinheitliche oder länderspezifische Regelungen für den aufenthaltsrechtlichen Umgang mit irakischen Staatsangehörigen, deren Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte widerrufen worden ist, und wenn ja, was sehen diese vor, und wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung entsprechende Vorgaben etwa im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift zu erlassen?

Für irakische Staatsangehörige gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften. Irakische Staatsangehörige, deren Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte widerrufen worden ist und die keinen Aufenthaltstitel besitzen, sind vollziehbar ausreisepflichtig. Zu Rückführungen in den Irak wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Ist es aus Sicht der Bundesregierung angezeigt, angesichts des Ausmaßes an Gewalt und Verfolgung, die im Irak sowohl von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren sowie von Seiten der Besatzungsmächte ausgeübt werden, den Flüchtlingsstatus irakischer Flüchtlinge zu widerrufen (bitte begründen)?

Die Durchführung der Widerrufsverfahren entspricht der geltenden Rechtslage. Ob ein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft erfolgt und ob gegebenenfalls subsidiärer Schutz wegen erheblicher Gefahren im Herkunftsstaat zu gewähren ist, bedarf einer Prüfung anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Irak die Möglichkeit, abgelehnte irakische Asylbewerber und/oder irakische Staatsangehörige, deren Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung oder Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte widerrufen worden ist, in absehbarer Zeit in den Irak abschieben zu können?

Die Bundesregierung respektiert die an die Aufnahmestaaten von irakischen Flüchtlingen gerichtete Bitte des UNHCR vom September 2005, „von zwangsweisen Rückführungen von Irakern in Gebiete im Zentralirak und dem Südirak so lange abzusehen, bis die Sicherheitsbedingungen und die Aufnahmekapazitäten vor Ort eine nachhaltige Rückkehr zulassen“. Zugleich ist sie – auf Bitte der Länder – bemüht, die Voraussetzungen für die vom UNHCR eingeräumte Möglichkeit von Rückführungen in den Nordirak durch Kontaktaufnahme mit der irakischen Regierung und den zuständigen Behörden der Region Kurdistan-Irak zu schaffen. Wenn die Zustimmung dieser Behörden zur Rückübernahme ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger vorliegt, werden die Länder entsprechend dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 4./5. Mai 2006 mit Rückführungen in diese Region beginnen. Zwischen der Bundesregierung und den Ländern besteht Einigkeit darüber, dass bei der Auswahl der rückzuführenden Personen die vom UNHCR benannten Kriterien, wonach nur ausreisepflichtige Personen abgeschoben werden sollten, die aus den Provinzen Sulaimaniyah, Erbil oder Dohuk stammen und dort noch Familienanschluss bzw. anderweitigen Zugang zu Wohnmöglichkeiten, Arbeitsmarkt und anderen Grundversorgungsdiensten haben, Beachtung finden werden.

10. Stellen die gegenwärtigen Verhältnisse im Irak nach Auffassung der Bundesregierung ein unverschuldetes Ausreisehindernis für die Betroffenen im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG dar und ist sie der Auffassung, dass die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten sollten, um Kettenduldungen zu vermeiden (bitte begründen)?

Für die Frage, ob ein unverschuldetes Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG vorliegt, kommt es auf das Verschulden des Ausländers an, nicht auf die Verhältnisse im Herkunftsland. § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG nennt beispielhaft Fälle, in denen ein Verschulden des Ausländers vorliegt, nämlich bei Täuschung über seine Identität oder Nationalität oder wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG hängt davon ab, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, was in jedem Einzelfall zu prüfen ist.

11. Wie hat sich die Personalstruktur des BAMF in den letzten fünfzehn Jahren entwickelt (Aufbau der Behörde, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in welchen Bereichen)?

Der nachstehenden Übersicht kann die Personalstruktur des BAMF ab dem Jahr 1996 bis 2006 entnommen werden. Die Auswertung für den davor liegenden Zeitraum wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Die Darstellung der Aufgabenbereiche erfolgt entsprechend der heutigen modularen Aufgabenstruktur des Bundesamtes. Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 ist dem Bereich „Neue Aufgaben“ entsprechend seiner besonderen Bedeutung Personal zugeordnet worden.

Modul Querschnitt	Klassische Unterstützungseinheiten wie Personalverwaltung, Haushalt sowie alle Arbeitseinheiten des Hauses, die nicht operativ arbeiten wie z. B. Informationstechnik, Internationale Aufgaben, Sicherheit, Steuerungsaufgaben etc.,
Modul Asylverfahren	Asylverfahren, Widerrufsverfahren, Asylrechtsstreitigkeiten, Dublinverfahren
Modul Neue Aufgaben	u. a. Integrationskurse, Organisation von Sprachprüfungen, Regionalkoordinatoren, Orientierungskurse, Forschungsstelle Migration und Integration, Rückkehrförderung.

Jahr	Querschnitt	Asylverfahren	Neue Aufgaben	Gesamt
1996	608,0	1 876,0		2 484,0
1997	617,0	1 909,0		2 526,0
1998	615,0	1 605,5		2 220,5
1999	669,5	1 585,5		2 255,0
2000	623,5	1 491,5		2 115,0
2001	684,5	1 430,5		2 115,0
2002	596,0	1 424,5		2 020,5
2003	644,0	1 451,5	105,5	2 201,0
2004	644,0	1 450,5	106,5	2 201,0
2005	644,0	973,5	475,0	2 092,5
2006	646,5	800,0	400,5	1 847,0

12. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF sind seit dem 1. Januar 2000 ausschließlich oder zum Teil mit Widerrufsverfahren befasst (bitte nach Jahr und prozentualem Anteil am Gesamtpersonal im Bereich Asylverfahren aufschlüsseln)?

Die nachstehende Tabelle weist in Spalte 2 das für die Durchführung des Asylverfahrens berechnete Personal (siehe Tabelle oben, mittlere Spalte) aus. Die Widerrufsverfahren sind nur ein Bestandteil der ganzheitlichen Bearbeitung der Geschäftsvorfälle im Asylbereich (Erstantrag, Folgeantrag, Widerrufe und Entscheidungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG). Der für diesen Verfahrensabschnitt notwendige berechnete Personalbedarf ergibt sich aus Spalte 3. In Spalte 4 ist der prozentuale Anteil der mit Widerrufsverfahren befassten Beschäftigten ausgewiesen.

Jahr	Asyl (gesamt)	Asyl (Widerruf)	Widerruf in %
2000	1 491,5	52,0	3,5
2001	1 430,5	52,0	3,6
2002	1 424,5	52,0	3,7
2003	1 451,5	52,0	3,6
2004	1 450,5	55,4	3,8
2005	973,5	49,4	5,1
2006	800,0	49,4	6,2

13. Wie viele Klagen gegen erfolgte Widerrufe wurden seit dem 1. Januar 2000 erhoben, wie viele sind noch anhängig, und wie war der Ausgang der bereits entschiedenen Verfahren (bitte differenzieren nach Jahr und Staatsangehörigkeit)?

Klagen gegen Widerrufe werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2004 statistisch erfasst. Der Abschluss der Verfahren wird nicht erfasst.

Herkunftsland	Zugänge Gerichtsverfahren 2004			Zugänge Gerichtsverfahren 2005			Zugänge Gerichtsverfahren Jan-Juni 2006		
	insgesamt	darunter: Klagen	sonst. *	insgesamt	darunter: Klagen	sonst. *	insgesamt	darunter: Klagen	sonst. *
Albanien	8	7	1	1	1	-	1	1	-
Bosnien und Herzegowina	36	35	1	21	20	1	1	1	-
Bulgarien	1	1	-	1	1	-	-	-	-
Kroatien	8	8	-	1	-	1	1	1	-
Serbien und Montenegro	7.249	6.235	1.014	1.621	802	819	459	294	165
Mazedonien	9	9	-	4	1	3	2	1	1
Polen	3	3	-	-	-	-	-	-	-
Rumänien	7	7	-	2	2	-	-	-	-
Sowjetunion	2	2	-	3	2	1	-	-	-
Russische Föderation	-	-	-	5	5	-	5	5	-
Tschechoslowakei (Alt)	5	5	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	119	111	8	475	418	57	734	693	41
Tschechische Republik	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Ukraine	-	-	-	2	2	-	2	2	-
Algerien	2	1	1	13	12	1	5	5	-
Angola	70	69	1	348	336	12	62	57	5
Eritrea	4	4	-	6	6	-	3	2	1
Äthiopien	28	27	1	26	20	6	12	12	-
Nigeria	5	4	1	2	2	-	-	-	-
Ghana	2	2	-	-	-	-	2	2	-
Kenia	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Kongo	-	-	-	-	-	-	1	1	-
Kongo, Dem. Republik	19	18	1	45	39	6	26	14	12
Liberia	1	1	-	8	8	-	5	5	-
Libyen	-	-	-	1	1	-	1	1	-
Marokko	1	1	-	2	1	1	1	-	1

Kamerun	-	-	-	1	1	-	1	1	-
Ruanda	3	3	-	-	-	-	1	1	-
Sierra Leone	33	31	2	19	18	1	4	2	2
Somalia	3	3	-	1	1	-	-	-	-
Sudan	3	3	-	6	6	-	5	4	1
Togo	14	14	-	32	31	1	15	15	-
Tschad	2	1	1	-	-	-	-	-	-
Tunesien	2	1	1	-	-	-	-	-	-
Ägypten	9	4	5	1	1	-	2	2	-
Burundi	-	-	-	1	1	-	-	-	-
sonst. afrik. Staatsangeh.	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Chile	-	-	-	1	1	-	1	1	-
Kuba	-	-	-	1	1	-	1	1	-
Jemen	-	-	-	2	2	-	-	-	-
Armenien	6	4	2	5	5	-	7	7	-
Afghanistan	142	135	7	164	146	18	272	252	20
Aserbaidtschan	34	33	1	41	27	14	24	24	-
Bhutan	-	-	-	1	1	-	-	-	-
Georgien	6	6	-	5	4	1	7	7	-
Sri Lanka	181	179	2	433	394	39	205	98	107
Vietnam	17	15	2	6	6	-	9	9	-
Korea (Dem. Volksrep.)	-	-	-	-	-	-	1	1	-
Indien	2	2	-	-	-	-	2	2	-
Irak	5.664	5.446	218	7.361	5.291	2.070	4.042	2.492	1.550
Iran, Islamische Republik	50	43	7	50	34	16	38	24	14
Kasachstan	7	7	-	8	-	8	-	-	-
Jordanien	12	12	-	7	6	1	1	-	1
Libanon	8	7	1	8	8	-	2	2	-
Mongolei	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Pakistan	2	1	1	6	6	-	2	1	1
Syrien, Arabische Republik	13	13	-	10	9	1	7	7	-
China	1	1	-	2	2	-	1	1	-
sonst. asiat. Staatsangeh.	8	8	-	5	5	-	17	15	2
Staatenlos	-	-	-	4	4	-	3	2	1
Ungeklärt	35	34	1	28	23	5	11	10	1
Gesamt	13.840	12.560	1.280	10.796	7.713	3.083	6.004	4.078	1.926

* Sonst: Anträge auf Zulassung der Berufung, Berufung, Nichtzulassungsbeschwerde oder Revision.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit der umfangreichen, für die Betroffenen extrem belastenden und für Behörden und Gerichte höchst arbeitsaufwändigen Widerrufsverfahren in Anbetracht der tatsächlichen Abschiebungsmöglichkeiten, und ist eine entsprechende gesetzliche Korrektur beabsichtigt, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Es wird zunächst auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen. Eine Gesetzesänderung im Sinne der Fragesteller ist nicht beabsichtigt, da insbesondere der durch das vom 30. Juli 2004 in einem breiten parteiübergreifenden Konsens beschlossene Zuwanderungsgesetz neu eingefügte § 73 Abs. 2a AsylvFG eine hinreichend flexible Durchführung der Widerrufsverfahren ermöglicht.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Widerrufspraxis in anderen europäischen Ländern, sowohl allgemein als auch in Hinsicht auf irakische Flüchtlinge, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Treffen von Vertretern der Asylbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird unter anderem auch die Widerrufspraxis erörtert. Erkenntnisse ergeben sich ferner aus der bilateralen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten sowie aus Anfragen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere bei IGC (Intergovernmental Consultations on Asylum, Refugee and Migration Policies in Europe, North America and Australia).

Bezüglich irakischen Asylbewerbern erfolgen zum Beispiel unter den EU-Mitgliedstaaten in den Niederlanden Widerrufe in der Form der Nichtverlängerung des gewährten Schutzes. In der Schweiz etwa erfolgen Widerrufe in besonderen Fällen in denen der Betroffene sich selbst unter den Schutz des Heimatlandes stellt. Eine umfassende Darstellung der aktuellen Widerrufspraxis in allen Mitgliedstaaten der EU bzw. in europäischen Staaten ist nicht möglich.

16. Wird die Bundesregierung im Rahmen der Vereinheitlichung des Asylverfahrens in der Europäischen Union die deutsche Widerrufspraxis der Praxis der Mehrheit der anderen Mitgliedstaaten der EU anpassen, und wenn nein, warum nicht?

In den Richtlinien über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (2005/85/EG) vom 1. Dezember 2005 und über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (2004/83/EG) vom 29. April 2004 sind auch das Verfahren und die Gründe zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geregelt. Wie die anderen Mitgliedstaaten wird sich Deutschland, soweit dies in den zuständigen Gremien in Brüssel erörtert wird, an einem Meinungsaustausch über die Widerrufspraktiken der Mitgliedstaaten beteiligen, ohne hieraus verbindliche Schlussfolgerungen für das eigene Verwaltungshandeln ziehen zu müssen.

17. Wird die Bundesregierung Initiativen ergreifen, um die vom UNHCR geforderten Gesetzesänderungen für eine völkerrechtskonforme Anwendung der GFK sicherzustellen, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht, und wie wäre eine solche Haltung mit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem UNHCR und mit dem Völkerrecht vereinbar?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die deutsche Rechtslage mit der Genfer Flüchtlingskonvention in Einklang steht. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht in der eingangs von den Fragestellern zitierten Entscheidung

festgestellt. Die Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention obliegt den Vertragsstaaten, Meinungsäußerungen des UNHCR sind für sie nicht verbindlich. Die Zusammenarbeit mit dem UNHCR ist außerordentlich gut, was auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen António Guterres bei seinem Deutschlandbesuch in seinen Gesprächen mit mehreren Mitgliedern der Bundesregierung ausdrücklich gewürdigt hat.

18. Wird die Bundesregierung Initiativen ergreifen, um die von Pro Asyl geforderte Gesetzesänderung vorzunehmen, wonach anerkannten Flüchtlingen nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden sollte, und wenn nein, warum nicht?

Ausländer, die seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis als anerkannter Flüchtling nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzen, haben bereits nach geltender Rechtslage Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

19. Wird die Bundesregierung Initiativen ergreifen, um ein Bleiberecht für diejenigen zu schaffen, denen die Flüchtlingsanerkennung bereits widerrufen wurde, die aber dennoch nicht abgeschoben werden können oder konnten, wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist mit den Ländern über eine allgemeine Bleiberechts- oder Altfallregelung für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die seit Jahren im Bundesgebiet geduldet sind, gegenwärtig im Gespräch.

